

---

# EINWOHNERGEMEINDE DIEPFLINGEN

---



## **GEBÜHRENORDNUNG**

gültig ab 1. März 2018

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Sprachform	Seite 2
2.	Geltungsbereich	Seite 2
3.	Definition und Höhe der Gebühren	Seite 2
4.	Rechnungsstellung und Kostenvorschuss	Seite 2
5.	Zahlungsmodalitäten	Seite 2
6.	Gebührenerlass	Seite 2
7.	Einsprache	Seite 2
8.	Gebühren, Vermietung und Arbeitsleistungen	Seite 3
9.	Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtsbewilligungen	Seite 4
10.	Gebühren für die Hundehaltung	Seite 4
11.	Wohnungsabnahmen, Inanspruchnahme des Wohnungsexperten	Seite 4
12.	Übergangsbestimmungen	Seite 5
13.	Inkrafttreten	Seite 5

Der Gemeinderat Diepflingen erlässt, gestützt auf § 11 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Diepflingen vom 17. September 2013 folgende Gebührenordnung:

### **1. Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.

Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung und kommunalen Reglementen bleiben vorbehalten.

### **3. Definition und Höhe der Gebühren**

Die Gebühren sind das Entgelt für Verwaltungshandlungen der Gemeinde und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen. Die Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem Aufwand und sollen kostendeckend sein.

Für ausserordentlichen Aufwand in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefonate und Publikationen und andere Dienstleistungen kann nach Aufwand eine spezielle Aufwandentschädigung verlangt werden.

### **4. Rechnungsstellung und Kostenvorschuss**

Die Gebühren inklusive Auslagen werden in der Regel bei Beendigung des Geschäftes durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen kann ein Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr einverlangt werden. Amtshandlungen, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, können verweigert werden, solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist.

### **5. Zahlungsmodalitäten**

Zahlungen am Schalter sind in der Regel bar zu begleichen.

### **6. Gebührenerlass**

Gebühren können auf Antrag durch den Gemeinderat ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint. Das begründete Erlassgesuch ist in der Regel vorgängig, spätestens aber 10 Tage nach Rechnungserhalt an die Gemeindeverwaltung zu richten.

### **7. Einsprache**

Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung, schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

## 8. Gebühren, Vermietung und Arbeitsleistungen

### • Gemeindeverwaltung, allgemein

Fotokopien für Privatpersonen, Format A4, Preis pro Seite	CHF 0.20
Fotokopien für Privatpersonen, Format A3, Preis pro Seite	CHF 0.40
Für Vereine von Diepflingen	gratis
Briefmarken	effektive Kosten

Vermietung Gemeindezentrum siehe	Verordnung über die Benüt- zung der Ge- meinderäum- lichkeiten
----------------------------------	--

### • Einwohnerdienste

Verpflichtungserklärungen	
Behandlung von Verpflichtungserklärungen zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumspflichtiger Länder	CHF 20.00

Bescheinigungen	
Ausstellung einer Lebensbescheinigung (in der Regel Nachweis für Pensionskasse)	gratis
Ausstellung einer Wohnsitzbescheinigung	CHF 10.00
Bestätigung der Personalien auf Gesuchsformularen um Erteilung eines Führerausweises für Motorfahräder, eines Lernfahr- oder CH-Führerausweises	gratis

Beglaubigungen	
Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens pro Seite	CHF 10.00
Beglaubigung einer Abschrift, einer Fotokopie, eines Auszuges, pro Seite	CHF 10.00

Identitätsausweise (gemäss kantonaler Verordnung)	
ID-Karte Erwachsene (Gültigkeit 10 Jahre)	CHF 70.--
ID-Karte Kinder (Gültigkeit 5 Jahre)	CHF 35.--

Adressauskünfte	
Adressauskünfte über eine Einzelperson im Sinne von § 18 Datenschutzgesetz	CHF 10.--

Verkäufe	
Orts- und Flurnamenbuch Gemeinde Diepflingen	CHF 15.00
Postkartenkleber	CHF 4.00

Reglemente	
Reglement, pro Exemplar	gratis

Abfallentsorgung	gemäss EGV-Beschluss
------------------	----------------------

### • Baubewilligungen

Freistehende Kleinbaute (max. 12 m <sup>2</sup> / 2.50 m hoch)	CHF 100.00
Fahrnisbaute, Unterhaltsarbeiten und Renovationen, umfangreiche Bauplatzinstallationen, Einfriedung (Sichtschutzwand, Hecken, Mauer etc.)	CHF 60.00
Porto Information Eigentümer Nachbarschaftsgrundstück	nach Aufwand

### • Werkhof

Miete Signalisationsmaterial	CHF 10.00
Anlieferung und Abholung der gemieteten Signale, zusammen	CHF 60.00

#### Miete Tischgarnituren

einheimische Privatpersonen und Vereine	gratis
auswärtige Privatpersonen und Vereine, pro Garnitur	CHF 5.00

#### Miete Festzelt

einheimische Privatpersonen, pro Zelteinheit	CHF 75.00
auswärtige Privatpersonen, pro Zelteinheit	CHF 100.00
einheimische Vereine, pro Zelteinheit	CHF 50.00
auswärtige Vereine, pro Zelteinheit	CHF 100.00

Anlieferung und Abholung von gemieteten Tischgarnituren / Festzelten nach Aufwand

Spezielle Arbeitsleistung des technischen und hauswirtschaftlichen Diensts  
Einsatzkosten je Stunde CHF 75.00

Einsatzkosten Fahrzeuge Werkhof  
Iseki, je Stunde CHF 50.00

## 9. Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen

### Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

Das Gelegenheitswirtschaftspatent beträgt pro Tag CHF 50.00  
Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### Freinachtbewilligungen

bis 02.00 Uhr, pro Tag	CHF 30.00
bis 03.00 Uhr, pro Tag	CHF 40.00
bis 04.00 Uhr, pro Tag	CHF 45.00
bis 05.00 Uhr, pro Tag	CHF 50.00

## 10. Gebühren für die Hundehaltung

Für einen Hund pro Haushalt pro Jahr	CHF 50.00
Für jeden weiteren Hund	CHF 100.00
Einschreibengebühr	CHF 20.00

## 11. Wohnungsabnahmen, Inanspruchnahme des Wohnungsexperten

Amtliche Wohnungsabnahme bis 1 Stunde	CHF 100.00
Zuschlag pro angebrochene halbe Stunde	CHF 50.00

## **12. Übergangsbestimmungen**

Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten

Für Geschäfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, gelten die bisherigen Gebühren.

## **13. Inkrafttreten**

Vorstehende Gebührenordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 5. März 2018 mit Beschluss Nr. 89 genehmigt und tritt per 1. März 2018 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE DIEPFLINGEN

Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

gez. M. Zaugg

gez. B. Lucas